

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Frank Tempel,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13355 –**

Polizeiliche und geheimdienstliche Überwachung im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg vom 7. und 8. Juli 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einsatz von Drohnen zur Aufklärung aus der Luft sowie der Einsatz von sogenannten IMSI-Catchern, WLAN-Catchern oder „stillen SMS“ zählen wie auch die Funkzellenabfrage seit geraumer Zeit zum Repertoire polizeilicher und geheimdienstlicher Überwachung (vgl.: „Statistik zu Überwachungsmaßnahmen: Bundesverfassungsschutz verschickt wieder mehr stille SMS zur Handyortung“, netzpolitik.org vom 3. Februar 2017, <https://netzpolitik.org/2017/zahlen-zur-ueberwachung-mit-stiller-sms-funkzellenabfragen-und-imsi-catchern-im-2-halbjahr-2016/>), sowie „Rund 20 Drohnen-Einsätze jährlich bei der Polizei“, Sächsische Zeitung vom 31. Oktober 2016, www.sz-online.de/sachsen/rund-20-drohnen-einsaetze-jaehrlich-bei-der-polizei-3529154.html).

Obwohl Vertreter des Bundesministeriums des Innern (BMI) dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages versicherten, dass es während des G20-Treffens in Hamburg keinen Einsatz von Drohnen geben werde, berichtete die „Mitteldeutsche Zeitung“, dass der Bundespolizei eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde (vgl.: „Bericht: Bundespolizei darf bei G20-Gipfel Drohnen einsetzen“, Mitteldeutsche Zeitung vom 28. Juni 2017, www.mz-web.de/27873082).

Unter dem Begriff „IMSI-Catcher“ sind Geräte zu verstehen, mit denen die auf der Mobilfunkkarte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann. Analog dazu liest ein WLAN-Catcher den Internetverkehr und den Namen eines WLAN aus. Bei einer Funkzellenabfrage wiederum werden Telekommunikationsverbindungsdaten einer bestimmten Funkzelle in einem bestimmten Zeitraum erfasst. Eine „stille SMS“ generiert für den Nutzer unbemerkt Verbindungsdaten, die zur Bestimmung des Aufenthaltsortes und zur Erstellung von Bewegungsprofilen ausgewertet werden.

In der Vergangenheit wurden derlei Überwachungsmethoden auch im Zusammenhang mit Massenprotesten eingesetzt (vgl.: „Landgericht Dresden: Größte Funkzellenabfrage von ‚Handygate‘ 2011 war illegal“, netzpolitik.org vom 23. April 2013, <https://netzpolitik.org/2013/landgericht-dresden-groeste-funkzellenabfrage-von-handygate-2011-war-illegal/>, „Dresden im Februar 2011 – Eine Untersuchung von Demonstrationsrecht und sächsischer Praxis“, Komitee für Grundrechte und Demokratie, 30. Januar 2012, www.grundrechtekomitee.de/sites/default/files/Dresden-Bericht-30_01_2012.pdf).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Wenn in der Fragestellung nach deutschen Behörden gefragt ist, antwortet die Bundesregierung für die Bundesbehörden. Zu Maßnahmen in der Zuständigkeit von Landesbehörden äußert sich die Bundesregierung nicht.

1. In welchem Umfang und auf welcher Grundlage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg im Zeitraum vom 5. bis 9. Juli 2017 von deutschen oder ausländischen Behörden Drohnen eingesetzt (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörde und des Einsatzzeitraumes beantworten)?

Für die Einsätze wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 der Abgeordneten Inge Höger auf Bundestagsdrucksache 18/13255, vom 4. August 2017 verwiesen.

Die Einsätze waren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der polizeifachlichen Erfordernisse notwendig.

Von der Erlaubnispflicht zum Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind die Behörden gemäß § 21a Absatz 2 der Luftverkehrs-Ordnung befreit.

Ausländischen Behörden wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur keine Genehmigung für den Betrieb von unbemannten Flugsystemen erteilt.

2. Welchen Zwecken dienten nach Kenntnis der Bundesregierung die Einsätze in den in der Antwort zu Frage 1 genannten Fällen im Einzelfall?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 15 der Abgeordneten Inge Höger auf Bundestagsdrucksache 18/13255 vom 4. August 2017 wird verwiesen.

3. Wie viele nichtindividualisierte Funkzellenabfragen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg im Zeitraum vom 5. bis 9. Juli 2017 von deutschen Behörden durchgeführt (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörde und des Einsatzzeitraumes beantworten)?

Deutsche Bundesbehörden haben keine diesbezüglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg durchgeführt.

4. Wie viele Datensätze haben die anordnenden Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die einzelnen Abfragen erlangten Daten jeweils erhalten (bitte einzeln nach Maßnahme und Anzahl der so erlangten Datensätze bzw. betroffenen Mobilfunkteilnehmer auflisten)?
5. In welchen Datenbanken werden nach Kenntnis der Bundesregierung die durch nichtindividualisierte Funkzellenabfragen erlangten Daten verarbeitet, und nach welcher Frist werden die so erlangten Daten im Hinblick auf das Fortbestehen der Erforderlichkeit der Speicherung überprüft?
6. In wie vielen Fällen der in der Antwort zu Frage 3 genannten Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Daten von Angehörigen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personengruppen erhoben und die Erhebung und die Löschung aktenkundig gemacht?

Entfällt aufgrund der Beantwortung zu Frage 3.

7. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg im Zeitraum vom 5. bis 9. Juli 2017 von deutschen Behörden „stille SMS“ eingesetzt (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörde und des Einsatzzeitraumes beantworten)?

Deutsche Bundesbehörden haben keine diesbezüglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg durchgeführt.

8. Haben deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg für den Zeitraum vom 5. bis 9. Juli 2017 von Telekommunikationsanbietern nach § 113 b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gespeicherte Verkehrsdaten abgefragt und erhalten (bitte einzeln nach Anzahl von Abfragen und Auskünften, abfragender Behörde und beteiligter Telekommunikationsanbieter auflisten)?

Deutsche Bundesbehörden haben keine diesbezüglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg durchgeführt.

9. In wie vielen Fällen hat das Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 20I des Bundeskriminalgesetzes (BKAG) durchgeführt (bitte im Einzelnen die Dauer der Maßnahmen und Anzahl der Betroffenen angeben)?
10. In wie vielen Fällen hat das Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg Auskünfte über Verkehrs- und Nutzungsdaten nach § 20m BKAG eingeholt (bitte im Einzelnen die Dauer der Maßnahmen und Anzahl der Betroffenen angeben)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung durchgeführt.

11. Haben deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung in Vorbereitung oder im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg IMSI-Catcher eingesetzt (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörde und des Einsatzzeitraumes beantworten)?
12. Haben deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung in Vorbereitung oder im Zusammenhang mit dem G20-Treffen in Hamburg WLAN-Catcher eingesetzt (bitte unter Angabe der jeweiligen Behörde und des Einsatzzeitraumes beantworten)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet. Deutsche Bundesbehörden haben keine diesbezüglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg durchgeführt.

13. In wie vielen Fällen der in den Antworten zu den Fragen 8, 9, 11 und 12 genannten Maßnahmen wurden Daten von Angehörigen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 StPO genannten Personengruppen erhoben?

Da keine solchen Maßnahmen durchgeführt wurden, wurden demzufolge keine Daten erhoben.

14. In wie vielen Fällen der in den Antworten zu den Fragen 8, 9, 11 und 12 genannten Maßnahmen wurden die Erhebung und die Löschung von Daten von Angehörigen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,2 und 4 StPO genannten Personengruppen aktenkundig gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.